

Statuten des Tennisclubs Volketswil.

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tennis Club Volketswil (TCV) besteht in Volketswil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB zur Förderung des Tennissportes und zur Pflege der Kameradschaft. Der TCV kann sich Verbänden und Organisationen anschliessen, die sich mit Tennis befassen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Art der Mitgliedschaft

Art. 2

Der TCV umfasst:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder im Alter von über 18 Jahren.

Junioren sind Mitglieder im Alter von 7-18 Jahren. Das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erreichte Alter ist massgebend.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TCV oder den Tennissport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Dem TCV nahestehende Personen können gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages als Passivmitglieder aufgenommen werden.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Die Aufnahme in den TCV erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ablehnen, ohne zur

Bekanntgabe der Ablehnungsgründe verpflichtet zu sein.

Der Schlüssel zum Tennisareal wird nach Entrichtung der allfälligen Aufnahmegebühr, des Mitgliederbeitrages und des Schlüsseldepos abgegeben.

Art. 4

Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung jeweils festgesetzten Mitgliederbeitrag innert vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung einzuzahlen.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen, Junioren A und B einen reduzierten Beitrag.

Für die Wahl eines Ehrenmitgliedes ist die Generalversammlung des TCV zuständig. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Aktivmitglieder, die infolge Ortsabwesenheit oder anderen wichtigen Gründen während längerer Zeit am Spielen verhindert sind, kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 5

Der Austritt aus dem TCV, sowie der Übertritt zum Passivmitglied per Ende Vereinsjahr, ist vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Vor Genehmigung des Austrittes hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCV zu erfüllen. Verspätete Austritts- oder Übertrittserklärungen entbindet ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages für das neue Vereinsjahr. Der Wechsel für Junioren in eine nächst höhere Mitgliederkategorie erfolgt automatisch.

Art. 6

Mitglieder, welche den Bestrebungen des TCV störend entgegenwirken oder zu begründeten

Klagen Anlass geben, können durch den Vorstand aus dem TCV ausgeschlossen werden. Es steht ihnen Einberufungsrecht innert 10 Tagen an die Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des TCV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal des darauf folgenden Jahres statt; sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Spielleiters.
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
4. Festsetzung der allfälligen Aufnahmegebühr, des Mitgliederbeitrages und andere Beiträge.
5. Genehmigung des Jahresbudgets.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Wahl des Präsidenten, des Spielleiters und der restlichen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.

Ausserdem gehören zu den Befugnissen von Generalversammlungen:

- Statutenänderungen
- Erlass von Reglementen und deren Abänderung
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern

Aussergewöhnlich kann eine Generalversammlung ihre zustehende Geschäfte dem Vorstand überweisen.

Art. 9

Ausserordentliche Generalversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innert drei Wochen vom Vorstand einberufen.

Art. 10

Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig; Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, können auf Antrag aber auch geheim vorgenommen werden.

Über nicht angezeigte Traktanden kann nicht abgestimmt werden. Sofern die Statuten nichts Besonderes vorschreiben, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied, sowie Junioren, die Ende Jahr das 18. Altersjahr erreicht haben, besitzen eine Stimme. Passivmitglieder, Junioren (unter 18) besitzen kein Wahl- und Stimmrecht. Der Präsident stimmt nicht mit, hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 11

Anträge von Mitgliedern zuhanden von Generalversammlungen sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen; der Vorstand ist verpflichtet, diese der Generalversammlung vorzulegen.

B. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand leitet die Geschäfte des TCV und vertritt ihn gegen aussen. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Präsident und Spielleiter werden von der Generalversammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Entscheidungen im Vorstand werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Spielleiter ist verantwortlich für die Durchführung eines geregelten und vielseitigen

Spielbetriebes. Er hat auf geeignete Weise für die Einhaltung des Platzreglementes zu sorgen.

Der Vorstand trifft die Wahl des Platzwartes und überwacht dessen Arbeit.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 13

Der Vorstand ist für eine sorgfältige Verwaltung der allfälligen Aufnahmegebühren, der Mitgliederbeiträge, anderen Einnahmen sowie den Ausgaben verantwortlich. Die Jahresrechnung erfolgt auf Basis eines Kalenderjahres vom 01. Januar bis 31. Dezember. Der ordentlichen Generalversammlung hat er ein Jahresbudget mit Anträgen für die Höhe der allfälligen Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliederbeitrages vorzulegen.

Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt, mit Mehrheitsbeschluss jede Art von Verträgen rechtsgültig abzuschliessen, die dem Betrieb des TCV, dem Unterhalt der Tennisanlage und dem Spielbetrieb dienen. Als Richtlinie gelten das Jahresbudget und allfällige Beschlüsse und Vorgaben der Generalversammlung. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, überwachen die Buchführung des TCV und erstatten der Generalversammlung jährlich einen Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles, Statutenrevision, Auflösung TCV

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des TCV haftet das Clubvermögen. Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Clubmitglieder entstehen, lehnt der TCV jegliche

Haftung ab. Für Unfälle auf dem Areal des TCV ist dieser nicht haftbar.

Art. 16

Eine Abänderung dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17

Die Auflösung des TCV oder eine Fusion können nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufene, ausser-ordentliche Generalversammlung beschlossen werden, wobei eine Zwei-drittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Die Versammlung fasst nach freiem Ermessen Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Restes des Clubvermögens.

Art. 18

Diese revidierten Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 06. März 2009 genehmigt und stehen ab diesem Datum in Kraft. Frühere Statuten und diesbezügliche Beschlüsse sind damit aufgehoben.

Volketswil, 06. März 2009



Roger Müller,
Präsident



Gerhard Kausl
Sekretär